Gemeinde Benediktbeuern

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Benediktbeuern folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Benediktbeuern erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte Gebühren.
(2) Zusätzlich wird ein Spielgeld und Obstgeld erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind
- die Personensorgeberechtigten des Kindes,
- die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertagesstätte angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Die Gebührenschuld im Sinne von § 5 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung oder Abwesenheit aus der Kindertagesstätte entlassen wird.
(4) Die Gebühren sind spätestens am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
(5) Die Gebührenpflicht besteht in vollem Umfang auch in der Eingewöhnungszeit.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertagesstätte. Dabei ist die durchschnittliche Buchungszeit der Kindertagesstätte pro Tag zu verrechnen. Die Buchungszeiten einer Woche sind zu addieren und durch 5 zu teilen.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für Kinder in der Kinderkrippe beträgt für jeden angefangenen Monat, für eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit (abhängig von der festgelegten Öffnungszeit)

- bis einschließlich 4 Std.	305,00 €
- von mehr als 4 Std. bis einschließlich 5 Std.	336,00 €
- von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	367,00 €
- von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	398,00 €
- von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std.	429,00 €
- von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std.	460,00 €
- von mehr als 9 Std. bis einschließlich 10 Std.	491,00 €

(2) Die Benutzungsgebühr für Kinder im Kindergarten beträgt für jeden angefangenen Monat, für eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit (abhängig von der festgelegten Öffnungszeit)

- bis einschließlich 5 Std.	120,00 €
- von mehr als 5 Std. bis einschließlich 6 Std.	140,00 €
- von mehr als 6 Std. bis einschließlich 7 Std.	160,00 €
- von mehr als 7 Std. bis einschließlich 8 Std.	180,00 €
- von mehr als 8 Std. bis einschließlich 9 Std.	200,00 €
- von mehr als 9 Std. bis einschließlich 10 Std.	220,00 €

(3) Eine Mittagsverpflegung kann bei entsprechender Buchungszeit angeboten werden. Die Bestellung und Abrechnung erfolgt über einen externen Dienstleister. Hierüber werden die Personensorgeberechtigten im Zuge der Informationsveranstaltungen informiert.

(4) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Benutzungsgebühren ist ein Spielgeld und Obstgeld in Höhe von insgesamt 10,00 € monatlich zu entrichten.

(5) Etwaige Kostenbeiträge für Ausflüge, Kurse, Veranstaltungen etc. werden je nach Anfall vorweg erhoben.

§ 6 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertagesstätte, wird die Benutzungsgebühr für Kinder im Kindergarten für das zweite und jedes weitere Kind um 15,00 € und für Kinder in der Kinderkrippe für das zweite und jedes weitere Kind um 25,00 € ermäßigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.2026 außer Kraft.

Benediktbeuern, 27.10.2026

Gemeinde Benediktbeuern



Anton Ortlieb
1. Bürgermeister